Statuten des Schulverbandes der Gemeinden Laax, Falera, Sagogn und Schluein

Gestützt auf Art. 20 des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz) vom 21. März 2012.

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Statut beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der einzelnen Artikel nicht etwas anderes ergibt.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Name, Sitz

¹Unter dem Namen «Schulverband der Gemeinden Laax, Falera, Sagogn und Schluein» (nachfolgend Schulverband) besteht ein Gemeindeverband als öffentlich-rechtliche Körperschaft im Sinne von Art. 51 ff. des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden.

² Der Schulverband hat seinen Sitz in Laax.

Art. 2

Zweck, Schulstandort

¹ Der Schulverband führt als Trägerschaft der vier Verbandsgemeinden den Kindergarten, die Primarschule sowie die Oberstufe im Sinne der kantonalen Gesetzgebung.

² Der Schulverband verpflichtet sich,

- in jeder Gemeinde den Kindergarten im Dorf zu führen und die Kindergartenschüler/-innen dort zu unterrichten;
- in jeder Gemeinde mindestens zwei Primarschulabteilungen zu führen und die Primarschüler/-innen entweder in der eigenen oder in der Nachbargemeinde zu unterrichten (als Nachbargemeinden gelten Laax und Falera sowie Sagogn und Schluein);
- alle Oberstufenschüler/-innen in der verbandseigenen Oberstufenschule zu unterrichten;
- für den Schulverband eine gemeinsame Schulleitung mit Gesamtschulleitung und Ortsschulleitungen sowie einem zentralen Schulsekretariat einzurichten.

³ Von einer Schulung in der Verbandsschule ausgenommen sind Schüler/-innen, die im Kindergarten, in der Primarschule oder in der Oberstufe eine externe Sonderschulung, eine Privat- oder Mittelschule besuchen. Beim Besuch von weiteren Schulen, die nicht erwähnt sind, ist von den Erziehungsberechtigten zuhanden der Schulkommission der Nachweis über die Erfüllung der Schulpflicht zu erbringen.

⁴ Die Schulstandorte für den Kindergarten und die Primarschule sind Laax, Falera, Sagogn und Schluein. Die Oberstufe wird in Laax geführt.

Art. 3

Gründung

Die Gründung des Schulverbandes erfolgt durch Beschluss der Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden (nachfolgend Gemeindeversammlungen genannt).

II. Organisation

Art. 4

Organe

Die ordentlichen Organe des Schulverbandes sind:

- a) die Gemeindeversammlungen;
- b) die Schulkommission;
- c) die Schulleitung;
- d) die Geschäftsprüfungskommission des Schulverbandes.

Art. 5

Unvereinbarkeit

- ¹ Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, Geschwister, Ehegatten und Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig der Schulkommission und der Geschäftsprüfungskommission angehören.
- ² Angestellte des Schulverbandes dürfen weder Mitglied der Schulkommission noch der Geschäftsprüfungskommission sein.

a) Gemeindeversammlungen

Art. 6

Aufgaben und Befugnisse

Die Gemeindeversammlungen haben folgende Aufgaben und Befugnisse:

- Erlass der Statuten sowie Beschlussfassung über Änderungen der Statuten;
- 2. Erlass der Schulordnung sowie Beschlussfassung über Änderungen der Schulordnung;
- 3. Beschlussfassung in Angelegenheiten des Schulverbands auf Antrag der Schulkommission;
- 4. Entgegennahme und Genehmigung von Jahresrechnung. Budget und Revisionsbericht;
- 5. Regelung über die Entschädigung der Schulkommission;
- 6. Beschluss über den Beitritt weiterer Gemeinden;
- 7. Auflösung des Schulverbandes.

Die Beschlüsse in Punkt 1 bis und mit 7 gelten als genehmigt, wenn sie von allen Gemeindeversammlungen gutgeheissen werden.

Art. 7

Initiativrecht

- ¹ Durch eine Initiative kann wie folgt bei der Schulkommission ein Antrag eingereicht werden:
 - a) der Vorstand einer Verbandsgemeinde oder
 - b) mindestens 100 Stimmberechtigten aus den Verbandsgemeinden.
- ² Die Initiative kann in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfes eingereicht werden. Ungültige oder rechtswidrige Initiativbegehren hat die Schulkommission mit Begründung zurückzuweisen.
- ³ Gültig zustande gekommene Initiativen sind, gegebenenfalls verbunden mit einem Gegenvorschlag, innert neun Monaten seit der Einreichung den Gemeindeversammlungen zur Abstimmung zu unterbreiten.

⁴ Eine Initiative kann von den fünf Erstunterzeichnenden bis zur Festsetzung der Volksabstimmung zurückgezogen werden, sofern sie keine anders lautende Rückzugsklausel enthält.

Art. 8

Abstimmungsverfahren

- ¹ Die Abstimmungen über Sachvorlagen werden gemeindeweise nach Massgabe des jeweiligen Gemeinderechts durchgeführt. Subsidiär gilt das Gesetz über die politischen Rechte im Kanton Graubünden.
- ² Traktanden des Schulverbandes sind den Gemeindeversammlungen innert sechs Monaten ab Zustellung durch die Schulkommission zur Abstimmung vorzulegen.
- ³ Anträge der Schulkommission gelten als angenommen, wenn sie von allen Verbandsgemeinden gutgeheissen werden.

b) Schulkommission

Art. 9

Zusammensetzung

- ¹ Jede Verbandsgemeinde stellt ein Schulkommissionsmitglied.
- ² Die Vorsteher der Bildungsdepartemente der Verbandsgemeinden nehmen in der Regel Einsitz in die Schulkommission.
- ³ Die Gemeindepräsidenten bestimmen ein weiteres Kommissionsmitglied, welches eine ausgewiesene Kompetenz in den Bereichen Führung und Bildung mitbringt und gleichzeitig der Kommission als Präsident vorsteht.
- ⁴ Die Amtsdauer der Kommissionsmitglieder richtet sich nach dem jeweiligen Gemeinderecht. Die Anstellung des Kommissionspräsidenten wird in einem Arbeitsvertrag geregelt.

Art. 10

Aufgaben und Befugnisse

Die Schulkommission leitet den Schulverband. Ihr obliegt insbesondere die strategische Führung des Schulverbandes. Sie sorgt für die Umsetzung der Schulgesetzgebung von Bund, Kanton und des Schulverbandes. Sie erfüllt alle Aufgaben im Schulwesen, die nicht durch kantonale Gesetze oder durch diese Statuten und die Schulordnung des Schulverbandes, einer anderen Behörde oder einer anderen Instanz übertragen sind. Ihr obliegt namentlich:

- Festlegung der strategischen Ausrichtung und der Jahresziele sowie von Schulentwicklungs- und Qualitätsmassnahmen in Absprache mit der Schulleitung;
- 2. Führung, Anstellung und Entlassung der Schulleitung;
- 3. Wahl und Entlassung von Lehrpersonen und weiterem Personal des Schulverbandes auf Antrag der Gesamtschulleitung;
- Festsetzung der Anstellungsbedingungen für Lehrpersonen, einschliesslich der Lohnstufen im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung;
- 5. Ausarbeitung einer Schulordnung zuhanden der Gemeindeversammlungen und des kantonalen Erziehungsdepartementes;
- 6. Genehmigung und Erlass der Disziplinarordnung und allfällig weiterer Vorschriften und Reglemente auf Antrag der Schulleitung;

- 7. Erlass von Funktionendiagramm und Pflichtenheft für die Schulleitung;
- 8. Ausarbeitung und Anpassungen der Mietverträge zuhanden der Gemeindevorstände:
- 9. Erstellung von Jahresbericht, Budget und Jahresrechnung zuhanden der Gemeindevorstände, welche diese den Gemeindeversammlungen zur Genehmigung unterbreiten.

Sitzungen und Beschlussfähigkeit

- ¹ Die Schulkommission wird vom Schulkommissionspräsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Mitglied der Schulkommission dies verlangt. Die Einladung erfolgt in der Regel 5 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden.
- ² In der Regel nimmt die Gesamtschulleitung mit beratender Stimme an den Schulkommissionssitzungen teil.
- ³ Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.
- ⁴ Die Schulkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- ⁵ Jedes Schulkommissionsmitglied ist zur Abgabe seiner Stimme verpflichtet. Bei allen Abstimmungen und Wahlen gilt das absolute Mehr der Anwesenden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Ausstand gemäss Art. 33 des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden.
- ⁶ Bei Stimmengleichheit in Sachfragen entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.

Art. 12

Präsident

- ¹ Der Präsident bereitet die Sitzung vor, lädt dazu ein und leitet sie. Er sorgt für die Ausführung der gefassten Beschlüsse. Er ist für die Korrespondenz zuständig und erstellt zusammen mit der Kommission und der Schulleitung den Jahresbericht zuhanden der Gemeindeversammlungen.
- ² In dringenden Fällen trifft er zusammen mit der Gesamtschulleitung oder einem weiteren Schulkommissionsmitglied die erforderlichen Vorkehrungen. Nachträglich hat er diese der Schulkommission vorzulegen.

Art. 13

Vertretung nach aussen

- ¹ Die Schulkommission vertritt den Schulverband gegenüber Drittpersonen, vor Behörden und vor Gericht. Die Schulkommission wird durch den Präsidenten vertreten.
- ² Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Schulverband führt der Präsident oder ein weiteres Schulkommissionsmitglied mit der Gesamtschulleitung bzw. deren Stellvertretung kollektiv zu zweien.

c) Schulleitung

Art. 14

Anstellung der Schulleitung

- ¹ Der Schulverband setzt eine Schulleitung ein.
- ² Die Schulleitung besteht aus einer Gesamtschulleitung, je einer Ortsschulleitung für den Kindergarten und die Primarschule von Laax-Falera

und für den Kindergarten und die Primarschule von Sagogn-Schluein sowie einer Schulleitung für die Oberstufe.

³ Das Anstellungsverhältnis der Schulleitungen wird unter Beachtung des kantonalen Rechts durch öffentlich-rechtlichen Vertrag begründet.

Art. 15

Aufgaben und Befugnisse

Der Schulleitung obliegt die operative Führung der Schule. Aufgaben und Kompetenzen sind in den Pflichtenheften für die Gesamtschulleitung sowie für die Orts- und Oberstufenschulleitung geregelt.

d) Geschäftsprüfungskommission

Art. 16

Zusammensetzung

- ¹ Die Geschäftsprüfungskommission des Schulverbands besteht aus je einem Vertreter aus jeder Verbandsgemeinde.
- ² Die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission werden durch die jeweilige Geschäftsprüfungskommission der beteiligten Verbandsgemeinden aus den eigenen Reihen gewählt.

Art. 17

Aufgaben und Zuständigkeiten

- ¹ Die Geschäftsprüfungskommission überprüft jährlich die Rechnungs- und Geschäftsführung des Schulverbandes sowie die Tätigkeit der Schulkommission. Sie kann die externe Prüfungsstelle der rechnungsführenden Verbandsgemeinde beiziehen. Sie erstattet den Gemeindeversammlungen schriftlich Bericht und stellt Antrag.
- ² Die Geschäftsprüfungskommission darf ihr Kontrollrecht jederzeit und unangemeldet ausüben. Sie hat Einsicht in die Akten.

III. Schulanlagen und Schultransporte

Art. 18

Infrastruktur Kindergarten

- ¹ Der Schulverband benutzt für den Kindergarten die Infrastruktur der jeweiligen Verbandsgemeinden.
- ² Die Standortgemeinden stellen dem Schulverband die erforderlichen Räumlichkeiten und die Grundausstattung gemäss Absatz 1 auf eigene Kosten zur Verfügung.
- ³ Der Gebäudeunterhalt und die Nebenkosten werden von den Gemeinden getragen.

Art. 19

Infrastruktur Primarschule

- ¹ Die Gemeinden stellen dem Schulverband die erforderlichen Räumlichkeiten und die Grundausstattung für die Primarschule zur Verfügung.
- ² Der Schulverband tritt gegenüber den Gemeinden als Mieter auf.
- ³ Einzelheiten werden im Mietvertrag geregelt.

Art. 20

Infrastruktur Oberstufe

¹ Die Gemeinden stellten dem Schulverband die erforderlichen Räumlichkeiten und die Grundausstattung für die Oberstufe zur Verfügung.

- ² Der Schulverband tritt gegenüber den Gemeinden als Mieter auf.
- ³ Einzelheiten werden im Mietvertrag geregelt.

Infrastruktur Tagesstrukturen

- ¹ Der Schulverband organisiert die Tagesstruktur in den Verbandsgemeinden. Diese stellen die notwendigen Lokalitäten zur Verfügung.
- ² Der Schulverband tritt gegenüber den Gemeinden als Mieter auf.
- ³ Einzelheiten werden im Mietvertrag geregelt.

Art. 22

Schultransporte

- ¹ Der Schulverband organisiert die Schultransporte für die Primarschulen und die Oberstufe zwischen den Verbandsgemeinden.
- ² Die Betriebskosten für die Primarschul- und Oberstufentransporte werden vom Schulverband gemäss Art. 24 getragen.

IV. Finanzen

Art. 23

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Schulverbandes dauert jeweils vom 1. August bis 31. Juli.

Art. 24

Kosten

Als Betriebs- und Verwaltungskosten des Schulverbandes gelten:

- Besoldung inkl. Sozialleistungen aller Mitarbeitenden des Schulverbandes:
- 2. Auslagen für die Lehrerweiterbildung;
- 3. Mietkosten der Schulräumlichkeiten und der vom Schulverband mitbenützten Gebäude- und Anlageteile;
- 4. Neuanschaffungen und der Unterhalt des Mobiliars;
- 5. Auslagen für das Unterrichts- und Verbrauchsmaterial;
- 6. Auslagen für die elektronischen Medien;
- 7. Auslagen für Exkursionen und Schulanlässe;
- 8. Transportkosten für die Primar- und Oberstufenschüler/-innen;
- 9. Entschädigungen der Schulkommissionsmitglieder;
- 10. Entschädigung für die Rechnungsführung;
- 11. Prämien der gemäss Art. 52 des kantonalen Schulgesetzes erforderlichen Versicherungen;
- 12. weitere Auslagen für Aufgaben, die im Zusammenhang mit dem Schulbetrieb stehen.

Nicht vom Schulverband, sondern von jeder Verbandsgemeinde separat zu tragen ist die Schulung und Förderung von Kindern und Schüler/-innen ausserhalb der kommunalen oder verbandsbezogenen Schulstrukturen (Sonderschulung, Mittelschule, Spital- oder Heimschulung, usw.).

Kostenverteilung

- ¹ Die Betriebs- und Verwaltungskosten gemäss Art. 24 werden nach Abzug der Einnahmen und Beträge des Kantons im Verhältnis der jeweiligen Anzahl der Schüler/-innen auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt. Dies erfolgt in Bereichen für den Kindergarten, die Primar- sowie die Oberstufe.
- ² Als Stichtag für die Schülerzahl gilt der Stichtag des Amtes für Volksschule und Sport (AVS) für die kantonale Beitragsbemessung:
- ³ Für Schüler/-innen, die während eines Schuljahres ein- oder austreten, werden die Schulkosten pro Monat in Rechnung gestellt (angebrochene Monate werden voll verrechnet).

Art. 26

Finanzkompetenz Schulkommission

Die jährliche Finanzkompetenz der Schulkommission beträgt gesamthaft CHF 20'000.-- für nicht budgetierte Ausgaben.

V. Rechtspflege

Art. 27

Beschwerderecht

Entscheide und Verfügungen der Schulkommission in Schulangelegenheiten können gemäss kantonalem Schulgesetz innert 10 Tagen seit der Mitteilung an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement weitergezogen werden.

Art. 28

Klagerecht

Für Streitigkeiten zwischen dem Schulverband und den Verbandsgemeinden oder zwischen den Gemeinden unter sich gilt das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Graubünden.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 29

Inkrafttreten

- ¹ Nach Annahme durch die Gemeindeversammlungen sind die Statuten rechtskräftig.
- ² Die Umsetzung des Unterrichts des Schulverbandes beginnt ab Schuljahr 2022/23.

Art. 30

Beitritt, Austritt

- ¹ Die Verbandsgemeinden entscheiden über den Beitritt von weiteren Gemeinden.
- ² Eine Verbandsgemeinde kann frühestens nach fünf Jahren Mitgliedschaft unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf Ende eines Schuljahres aus dem Schulverband austreten. Die Kündigung muss jedoch bis am 31. Dezember des Vorjahres beim Schulverband eingereicht werden.
- ³ Im Falle eines Gemeindezusammenschlusses kann der Austritt mit einer ausserordentlichen Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten auf den Fusionszeitpunkt hin erfolgen.
- ⁴ Schüler, welche zu diesem Zeitpunkt dem Schulverband angehören, beenden ihre gesamte, restliche obligatorische Schulzeit im Schulverband.

- ⁵ Der austretenden Verbandsgemeinde stehen keine Ansprüche auf das Verbandsvermögen oder auf Rückerstattung ihrer Leistungen zu.
- ⁶ Die Haftung einer austretenden Verbandsgemeinde für ihre dem Schulverband gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten wie auch für die vor ihrem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Schulverbandes bleibt bestehen.

Auflösung

- ¹ Treten zwei oder mehr Verbandsgemeinden gleichzeitig aus dem Schulverband aus, wird er aufgelöst.
- ² Bei Auflösung des Schulverbandes bedarf die Regelung der Haftung durch die Verbandsgemeinden gegenüber den durch den Schulverband eingegangenen Verbindlichkeiten sowie die Liquidation eines allfälligen Vermögens und dessen Verteilung unter die Verbandsgemeinden der Zustimmung aller Verbandsgemeinden.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlungen

Gemeindepräsident

Gemeindepräsident

Gemeindepräsident

Gemeindepräsident

Gemeindepräsident

Gemeindepräsident

Gemeindepräsident

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

Gemeindeschreiber

Gemeindeschreiber

Gemeindeschreiber

Gemeindepräsident



Gemeindeschreiber